

Leitfaden

Beschaffungsformulare für Liefer- und Dienstleistungen ab den EU-Schwellenwerten

Dieser Leitfaden soll den öffentlichen Auftraggebern Berlins den Umgang mit den Formularen erleichtern, die im Rahmen der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen ab den EU-Schwellenwerte zur Verfügung gestellt werden.

Er enthält eine Übersicht sowie Ausfüllhilfen der aktuell vorliegenden Formulare für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen ab den EU-Schwellenwerten durch die Vergabestellen.

Die im Rahmen der eVergabe zu verwendenden Formulare sind auf der Vergabepattform Berlin (<https://www.berlin.de/vergabepattform/>) hinterlegt. Diese Formulare sind ausschließlich im Rahmen der eVergabe zu verwenden.

Sofern vom Grundsatz der elektronischen Kommunikation abgewichen wird, sind die im Vergabeservice Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeservice/>) hinterlegten Formulare zu verwenden. Darüber hinaus sind im Vergabeservice weitere Formulare hinterlegt, die nicht der Kommunikation sondern ausschließlich zur Dokumentation des Vergabeverfahrens dienen.

Im Hinblick auf eine medienbruchfreie elektronische Auftragsvergabe werden zukünftig weitere Formulare zum Einsatz auf der Vergabepattform Berlin zur Verfügung gestellt.

EU-Bekanntmachungsmuster

Die Bekanntmachungstexte für EU-weite Vergaben und weitergehende Informationen sind auf der Seite [Informationssystem für die Europäische öffentliche Auftragsvergabe](#) hinterlegt.

Übersicht

Die Formulare mit dem Zusatz „EU“ sind ausschließlich für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab den EU-Schwellenwerten, einschließlich freiberuflicher Leistungen zu verwenden.

Die orange markierten Formulare sind vom Auftraggeber auszufüllen, die blau markierten Formulare vom Bewerber bzw. Bieter.

	EU (eVergabe)	EU (P)
Vermerk zur Vorbereitung einer Vergabe – Vorblatt	entfällt	Wirt-111
Vermerk zur Vorbereitung einer Vergabe - VgV	entfällt	Wirt-111.1 EU
Vermerk zur Vorbereitung einer Vergabe – soziale und besondere Dienstleistungen	entfällt	Wirt-111.2 EU
Vermerk zur Vorbereitung einer Vergabe - VSVgV	entfällt	Wirt-111.3 EU
Vermerk zur Vorbereitung einer Vergabe - KonzVgV	entfällt	Wirt-111.4 EU
Bekanntmachungsmuster EU	eNotices	eNotices
Aufforderung zur Interessensbestätigung EU/ zum Teilnahmewettbewerb EU	Wirt-123.1 EU	Wirt-123.1 EU P
Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung	Wirt-123.2 EU	Wirt-123.2 EU P
Eigenerklärung zur Eignung	Wirt-124 EU	Wirt-124 EU P
Erläuterung / Nachforderung Bewerber	Wirt-129 EU	Wirt-129 EU P
Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber	Wirt-132 EU	Wirt-132 EU P
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	Wirt-211 EU	Wirt-211 EU P
Angebotsschreiben ohne Lose	Wirt-213	Wirt-213 P
Angebotsschreiben mit 12 Losen	Wirt-213.1	Wirt-213.1 P
Angebotsschreiben mit 30 Losen	Wirt-213.2	Wirt-213.2 P
Angebotsschreiben mit 60 Losen	Wirt-213.3	Wirt-213.3 P
BVB und Eigenerklärung zum Mindeststundenentgelt	Wirt-214	Wirt-214 P
BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen	Wirt-2140	Wirt-2140 P
Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen	Wirt-2140.1	Wirt-2140.1 P
BVB und Erklärung gem. Frauenförderverordnung	Wirt-2141	Wirt-2141 P
BVB Schutzklausel	Wirt-2142	Wirt-2142 P
BVB Verhinderung von Benachteiligungen	Wirt-2143	Wirt-2143 P
BVB Kontrolle und Sanktionen	Wirt-2144	Wirt-2144 P
Zusätzliche Vertragsbedingungen / Besondere Vertragsbedingungen	Wirt-215	Wirt-215 P
Mindestanforderung an Angebote bei Zulassung von Nebenangeboten	Wirt-226	Wirt-226 P
Aufkleber	entfällt	Wirt 228
Unteraufträge / Eignungsleihe	Wirt-235	Wirt-235 P
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer	Wirt-236	Wirt-236 P
Erklärung der Bieter-/ Bewerbungsgemeinschaft	Wirt-238	Wirt-238 P
Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz	Wirt-240	Wirt-240 P
Nachforderung - Bieter	Wirt-329 EU	Wirt-329 EU P
Mitteilung über den Zuschlag	Wirt-333 EU	Wirt-333 EU P
Absage nach § 134 GWB / Absage an Bieter	Wirt-334 EU	Wirt-334 EU P
Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung	Wirt-335 EU	Wirt-335 EU P
Aufforderung Bindefristverlängerung	Wirt-338	Wirt-338 P
Erklärung zur Bindefristverlängerung	Wirt-3380	Wirt-3380 P
Mitteilung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens	Wirt-352	Wirt-352 P
Vergabebekanntmachung gemäß § 39 VgV	eNotices	eNotices

Ausfüllhilfen

Formular		Seite
Wirt-123.1 EU	Aufforderung zur Interessensbestätigung EU/ zum Teilnahmewettbewerb EU	5
Wirt-129 EU	Erläuterung / Nachforderung Bewerber	5
Wirt-132 EU	Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber	5
Wirt-211 EU	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – EU	6
Wirt-215	Zusätzliche Vertragsbedingungen / Besondere Vertragsbedin- gungen	7
Wirt-226	Mindestanforderung an Angebote bei Zulassung von Nebenangeboten	9
Wirt-240	Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz	9
Wirt-329 EU	Nachforderung - Bieter	10
Wirt-333 EU	Mitteilung über den Zuschlag	10
Wirt-334 EU	Absage gemäß 134 GWB	10
Wirt-335 EU	Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichti- gung	11
Wirt-338	Aufforderung Bindefristverlängerung	11
Wirt-352	Mitteilung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens	11

Wirt-123.1 EU

Aufforderung zur Interessenbestätigung EU/ zum Teilnahmewettbewerb EU

Sofern gemäß § 38 Absätze 1 und 4 VgV eine geplante Auftragsvergabe durch eine Vorinformation (Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986) bekannt gemacht wurde, fordert der öffentliche Auftraggeber alle Unternehmen, die auf diese Vorinformation hin eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf. Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb nach § 16 Absatz 1 VgV (Nicht offenes Verfahren) und nach § 17 Absatz 1 VgV (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) eingeleitet.

Zu 8.2 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Interessensbestätigungen / Teilnahmeanträge:

Gemäß § 58 Absatz 3 VgV ist neben dem Zuschlagskriterium auch anzugeben, wie das jeweilige Zuschlagskriterium gewichtet wird. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so sind die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge anzugeben.

Wirt-129 EU

Erläuterung / Nachforderung Bewerber

Mit diesem Formular können die Bewerber bzw. Interessenten im Rahmen von Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen aufgefordert werden, gemäß § 48 Abs. 7 VgV ihre Unterlagen zu erläutern oder fehlende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblätter einzureichen.

Die Nachforderung von Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblättern ist auf die Unterlagen beschränkt, die sich aus der Bekanntmachung über den Teilnahmewettbewerb bzw. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder der Vorinformation bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung ergeben.

Wirt-132 EU

Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber

Der öffentliche Auftraggeber kann jeden Bewerber nach Beendigung des Teilnahmewettbewerbs darüber informieren, dass seine Bewerbung, Interessensbekundung oder Interessensbestätigung ausgeschlossen wurde.

Das Formular ist zudem zu verwenden, wenn ein Bewerber einen Antrag über die Begründung seines Ausschlusses vom Wettbewerb gemäß § 62 Absatz 2 VgV stellt.

Diese Information an die Bewerber ersetzt nicht die Informationspflichten ggü. den Bewerbern gemäß § 134 GWB, die vor Zuschlagerteilung zu erfolgen hat, bzw. die Informationspflichten über die Aufhebung oder Neueinleitung eines Vergabeverfahrens gemäß § 62 Absatz 1 VgV.

Wirt-211 EU

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU

Zu Öffentlicher Auftraggeber,

Buchstabe a):

Als öffentlicher Auftraggeber ist die juristische Person anzugeben, die öffentlicher Auftraggeber ist, insbesondere i.S.d. § 98 ff. GWB. Bei gemeinschaftlicher Beschaffung i.S.d. § 4 Absatz 1 VgV sind alle öffentlichen Auftraggeber anzugeben.

Die Senats- und Bezirksverwaltungen sowie alle nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Einrichtungen sowie Eigenbetriebe geben grundsätzlich an: „Land Berlin, vertreten durch [Behördenbezeichnung]“.

Wird eine Leistung durch eine zentrale Beschaffungsstelle i.S.d. § 120 Absatz 4 GWB beschafft, ist die zentrale Beschaffungsstelle der öffentliche Auftraggeber. Zentrale Beschaffungsstellen sind rechtlich selbständige öffentliche Auftraggeber (z.B. das ITDZ), die für andere öffentliche Auftraggeber (z.B. das Land Berlin) Leistungen beschaffen. Darunter fallen auch Dienststellen des Landes Berlin, die maßgeblich für Dritte beschaffen, z.B. das Landesverwaltungsamt.

Buchstabe b) und c):

Hier sind gemäß § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn das Vergabeverfahren durch einen Beauftragten durchgeführt wird. Gleiches gilt für verschiedene Dienststellen innerhalb des Landes Berlin.

Zu Anlagen:

Unter **B)** sind die Anlagen anzukreuzen, die mit dem Angebot des Bieters Vertragsbestandteile werden.

Der Bieter muss diese Anlagen nicht unterschreiben oder zurücksenden, die Anlagen gelten als vom Bieter akzeptiert.

Zu 1:

Hier sind gemäß § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn der zivilrechtliche Auftraggeber vom vergaberechtlichen Auftraggeber abweicht oder bei mehreren zivilrechtlichen Auftraggebern.

Zu 2 Kommunikation:

Das Formular Wirt-211 EU wird in zwei verschiedenen Versionen zur Verfügung gestellt: im Rahmen der elektronischen Vergabe (eVergabe) und im Rahmen der papiergebundenen Vergabe (P).

Zu 3.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

Hier sind die Unterlagen anzugeben, die der Bieter mit dem Angebot abzugeben hat, die den Angebotsunterlagen nicht als Anlagen beigelegt sind (siehe auch C).

Zu 3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

Hier sind die Unterlagen anzugeben, die der Auftraggeber vor Beendigung des Vergabeverfahrens anfordern kann (siehe auch D).

Zu 4 Losweise Vergabe:

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Von der EU-Bekanntmachung abweichende Angaben sind unzulässig.

Das Absehen von der losweisen Vergabe ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren. Die Bestimmung über die losweise Vergabe ist bieterschützend und einklagbar. Gleiches gilt auch für die Festsetzung einer Höchstzahl von Losen, auf die ein Angebot abgegeben werden kann oder eine Loslimitierung im Hinblick auf den Zuschlag.

Zu 5 Nebenangebote:

Von der EU-Bekanntmachung abweichende Angaben sind unzulässig.

Zu 8 Angebotswertung:

Von der EU-Bekanntmachung abweichende Angaben sind unzulässig.

Wirt-215

Zusätzliche Vertragsbedingungen – ZVB / Besondere Vertragsbedingungen

Zu 7. Preisgleitklausel:

Preisgleitklauseln sind aufgrund des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 7 Absatz 1 LHO) sowie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung PR Nr. 30/53 nur in Ausnahmefällen zulässig, müssen begründet sein und in der Vergabeakte dokumentiert werden. Eine Preisgleitklausel kann vereinbart werden, wenn die Vertragsdauer sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und es zu erwarten ist, dass die Kosten zur Herstellung des Produktes stark schwanken können. Man unterscheidet zwischen Stoffpreisgleitklausel und Lohnpreisgleitklausel. Bei Stoffpreisgleitklauseln verändert sich der Preis aufgrund verändernder Rohstoffpreise und bei Lohnpreisgleitklauseln aufgrund von veränderten Personalkosten.

Nachträgliche Preisänderungen wegen einer Änderung in der Beschaffenheit der Leistung sind im Rahmen von § 2 VOL/B vorzunehmen und müssen vertraglich nicht gesondert vereinbart werden.

Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes ist § 29 UstG einschlägig (Umstellung langfristiger Verträge); dementsprechende Vertragsbedingungen müssen nicht gesondert vereinbart werden.

Zu 9. Unteraufträge:

Diese Vertragsbedingungen sind im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu vereinbaren und dementsprechend zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren. Dabei ist zu berücksichtigen, ob

- die betreffende Leistung durch Unterauftragnehmer erbracht werden könnte,
- die Unterauftragnehmer zu den gleichen Vertragsbedingungen wie der Hauptauftragnehmer verpflichtet werden müssen,
- die Identität der Unterauftragnehmer für den Auftraggeber erforderlich ist,
- die gemeinsame Haftung von Haupt- und Unterauftragnehmer erforderlich erscheint.

Sofern möglich, sind die Vertragsbedingungen auf die maßgeblichen Teilleistungen zu beschränken.

Zu 10. Vertragsstrafen:

Die VOL/B enthalten keine Beträge für Vertragsstrafen; daher wäre grundsätzlich ein Betrag für eine Vertragsstrafe einzusetzen.

Der höchste Standardbetrag, der als angemessen erachtet wird, beträgt 1% der Auftragssumme; in begründeten Fällen kann ein höherer Betrag vereinbart werden. Höhere Vertragsstrafen müssen gesondert begründet sein. Begründet wären höhere Vertragsstrafen insbesondere in den Fällen möglich, bei denen die Gewährleistung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge erforderlich ist (z.B. bei Reinigungsleistungen in Krankenhäusern).

Die insgesamt jeweils aufaddierten Beträge dürfen grundsätzlich nicht höher als 5% liegen.

Zu 11. Güteprüfung:

Die VOL/B enthalten nur allgemeine Bestimmungen zur Güteprüfung; eine Güteprüfung muss daher – sofern erforderlich und angemessen – gesondert vereinbart werden. Auch hier gelten das pflichtgemäße Ermessen und die Begründungspflicht.

Güteprüfungen verursachen für die Auftragnehmer Kosten, die in die Angebote einzurechnen wären.

Bei längerfristigen Verträgen (z.B. Reinigung, Bewachung, Verpflegung, Beförderung) ist grundsätzlich eine Güteprüfung zu vereinbaren.

Zu 14. Verjährungsfrist für die Mängelansprüche:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des BGB. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden.

Zu 15. Zahlungen:

Grundsätzlich erfolgen Zahlungen erst nach Erfüllung der Leistung (§ 17 Nr. 1 Satz 1 VOL/B). Sofern Abschlagszahlungen vereinbart werden, sind angemessene Fristen zu vereinbaren und auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Siehe im Übrigen § 56 LHO (Vorleistungen).

Zu 16. Rechnungen:

§ 15 VOL/B enthält bereits allgemeine Bestimmungen über Rechnungen. Weitergehende Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; diese sind zu begründen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Berliner E-Rechnungsgesetzes (BERG) i.V.m. der E-Rechnungsverordnung (ERechV) verwiesen.

Zu 17. Skontoabzüge:

Es ist grundsätzlich Skonto zu vereinbaren. Ausgenommen sind Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist (z.B. bei Verlagserzeugnissen, Gebühren nach Honorarordnungen), die im Wirtschaftsverkehr unüblich sind (z.B. bei Mietzahlungen) oder sich am Markt nicht durchsetzen lassen. Wird kein Skonto vereinbart, ist dies in der Vergabeakte gesondert zu begründen.

Zu 18. Sicherheitsleistung:

Werden an dieser Stelle keine abweichenden Bedingungen geregelt, gelten die Regelungen des § 18 VOL/B. Weitergehende Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; diese sind zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren.

Zu 19. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen über Mindestentgelte (Wirt-214):

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind ab einem Auftragswert von 10.000 Euro zu vereinbaren (§§ 3 Abs. 1, 9 BerlAVG).

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Wirt-2140):

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro zu vereinbaren, sofern die Leistung folgende Waren enthält (§§ 3 Abs. 1, 8 und 19 Abs. 3 BerlAVG):

- Produkte aus Naturleder (einschließlich Sportbällen aus Naturleder)
- Naturtextilien, insbesondere aus Baumwolle
- handgefertigte Teppiche
- Natursteine
- Produkte aus Holz
- Kaffee, Kakao, Tee
- Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein
- Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren
- Fischereiprodukte
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Schnittblumen, Topfpflanzen.

Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderverordnung (Wirt-2141):

Die Besonderen Vertragsbedingungen sind bei Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu vereinbaren (§ 13 BerlAVG i.V.m. § 13 Absatz 1 Satz 1 LGG).

Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143):

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind ab einem Auftragswert von 10.000 Euro zu vereinbaren (§§ 3 Abs. 1, 14 BerlAVG).

Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (Wirt-2144):

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind als Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt (Wirt-214), zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Wirt-2140), zur Frauenförderung (Wirt-2141) und zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143) zu vereinbaren (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2 ff. BerlAVG).

Wenn es wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist, von der Vereinbarung dieser Besonderen Vertragsbedingungen abzusehen, ist dieses zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren (§ 3 Abs. 1 BerlAVG).

Wirt-226**Mindestanforderungen an Angebote bei Zulassung von Nebenangeboten**

Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

Wirt-240**Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz**

Wirken private Unternehmen, zum Beispiel Architekten- oder Ingenieurbüros, bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand mit, sind die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Unternehmen - soweit erforderlich - nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Die verpflichteten Personen werden strafrechtlich Amtsträgerinnen/Amtsträgern gleichgestellt.

Wirt-329 EU

Nachforderung - Bieter

Mit diesem Formular können die Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 48 Abs. 7 VgV ihre Unterlagen zu erläutern oder fehlende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblätter einzureichen.

Die Nachforderung von Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblättern ist auf die Unterlagen beschränkt, die sich aus der Bekanntmachung über den Teilnahmewettbewerb bzw. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder der Vorinformation bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung ergeben.

Gemäß § 7 Absatz 1 LHO sollen im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen gemäß § 56 Absatz 2 und 3 VgV nachgefordert werden.

Wirt-333 EU

Mitteilung über den Zuschlag

Grundsätzlich ist es ausreichend, den frühesten Zeitpunkt der Zuschlagerteilung gemäß § 134 GWB anzugeben. Die gesetzlichen Fristen sind unbedingt einzuhalten, da die Zuschlagerteilung sonst unwirksam ist.

Es ist zulässig, den Zuschlag zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen.

Erfolgt der Zuschlag unter Erweiterung, Einschränkung oder sonstiger Änderung des Angebots oder nach Ablauf der Bindefrist, ist vor Zuschlagerteilung eine Einverständniserklärung des Bieters einzuholen.

Anstelle einer nach Tagen berechneten Frist ist es auch möglich, den rechtlich zulässigen, frühesten Zeitpunkt der Zuschlagerteilung anzugeben. Der Zuschlag erfolgt damit sekundengenau zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Diese Form der Mitteilung ist in allen Fällen von Angebot und Annahme zu empfehlen.

Wirt-334 EU

Absage gemäß § 134 GWB

Grundsätzlich ist es ausreichend, den frühesten Zeitpunkt der Zuschlagerteilung gemäß § 134 GWB anzugeben. Die gesetzlichen Fristen sind unbedingt einzuhalten, da die Zuschlagerteilung sonst unwirksam ist.

Es ist zulässig, den Zuschlag zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen.

Die Gründe der Nichtberücksichtigung sind vollständig anzugeben und haben der Wahrheit zu entsprechen; ein bloßer Hinweis darauf, dass das Angebot nicht das wirtschaftlichste gewesen sei und dass das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten sollte oder sonstige Leerformeln, genügen nicht der Informationspflicht.

Soweit nicht nur ausschließlich der Preis als Zuschlagskriterium festgelegt wurde und auch Nebenangebote zugelassen und abgegeben wurden, ist die Information, es liege ein niedriges Hauptangebot vor, nicht ausreichend. Soweit ein Bieter Nebenangebote abgegeben hat, muss ihm mitgeteilt werden, ob diese gewertet wurden.

Bei mehreren Wertungskriterien und Unterkriterien ist es zielführend, diese einzeln aufzugreifen.

Bei Verwendung einer Wertungsmatrix ist es ausreichend, dem Bieter – jeweils zum einzelnen Wertungskriterium - mitzuteilen, dass er schlechtere Wertungsergebnisse erzielt hat.

Der Auftraggeber kann freiwillig über die in § 134 GWB vorgegebenen Angaben hinaus auch weitere nützliche Informationen an die Unternehmen geben, insbesondere über die Platzierung des betreffenden Angebots.

Erfolgt der Zuschlag unter Erweiterung, Einschränkung oder sonstiger Änderung des Angebots oder nach Ablauf der Bindefrist, ist vor Zuschlagerteilung eine Einverständniserklärung des Bieters einzuholen.

Wirt-335 EU

Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung

Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet gemäß § 62 Abs. 2 VgV auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs

- jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags,
- jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots,
- jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters

soweit dem keine Gründe gemäß § 39 Absatz 6 VgV entgegenstehen.

Die Gründe der Nichtberücksichtigung sind vollständig anzugeben und haben der Wahrheit zu entsprechen; ein bloßer Hinweis darauf, dass das Angebot nicht das wirtschaftlichste gewesen sei und dass das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten sollte oder sonstige Leerformeln genügen nicht der Informationspflicht.

Um Rückfragen zu vermeiden sollte z.B. angegeben werden, welche Änderungen an den Vergabeunterlagen als unzulässig erachtet wurden, welche Mindestanforderungen nicht erfüllt wurden oder welche Nachweise nicht als hinreichender Beleg für die Eignung erachtet wurden.

Sofern die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots geschildert werden, ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Geschäftsgeheimnisse Dritter verraten werden.

Wirt-338

Aufforderung zur Bindefristverlängerung

Die Verlängerung der Bindefrist ist gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 8 Absatz 1 VgV im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begründen und zu dokumentieren.

Wirt-352

Mitteilung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens

Die Aufhebung bzw. Einstellung des Vergabeverfahrens ist gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 8 Absatz 1 VgV im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begründen und zu dokumentieren.

Eine Aufhebung ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 63 Absatz 1 VgV zulässig. Eine Aufhebung kann nicht mit vergaberechtlichen Verstößen durch den Auftraggeber begründet werden.

Kann die Aufhebung nicht begründet werden, kommt nur eine Einstellung des Vergabeverfahrens in Frage.

Die Gründe sind den Bewerbern oder Bietern unverzüglich nach Aufhebung bzw. Einstellung des Vergabeverfahrens mitzuteilen. Zeitgleich wäre mitzuteilen, ob das Vergabeverfahren erneut eingeleitet wird.